

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Katechismus des im Grossherzogthume Baden geltenden  
Handels- und Wechselrechts**

**Müller, Carl Theodor**

**Mannheim, 1847**

Achtzehntes Hauptstück. Von den Wechseln

**urn:nbn:de:bsz:31-10500**

Antw. Hierunter versteht man alle diejenigen, die einer Handlung derartige Dienste leisten, welche von einem Individuum, das die Handlung erlernt hat, erwartet werden.

Fr. 2. In welchem Verhältnisse steht er also zu seinem Herrn?

Antw. Er steht immer in einem Dienstverhältnisse, d. h. dem Dienstverdinge. Einige Ausnahmen finden jedoch hier Statt; — es dürfen nämlich die Commis durchaus keine verbindlichen Geschäfte abschließen, es seye denn, daß ihr Principal dazu sie bevollmächtigt; auch darf ein Commis keine Gelder einnehmen, es wäre denn in einem offenen Laden (Anh. S. 7°).

### Siebenzehntes Hauptstück.

#### Von Handelsfachen.

Fr. 1. Was versteht man unter Handelsgeschäft überhaupt?

Antw. Unter Handelsgeschäft begreift unser Gesetz jeden Ankauf auf Wiederverkauf auf Gewinn, jeden Fabrikbetrieb, und jede Unternehmung in Lieferungen, sowie Wechsel; denn sie sind Waare (Anh. S. 1 u.)

Fr. 2. Was ist also kein Handelsgeschäft?

Antw. Alles was nicht von der oben erwähnten Art ist.

### Achtzehntes Hauptstück.

#### Von den Wechsln.

Fr. 1. Was versteht man unter dem Worte Wechsel überhaupt?

Antw. Man versteht darunter im Allgemeinen jeden Umsatz gegen eine andere Sache gleicher Art. Insbesondere versteht man unter Wechsel diejenige Urkunde, wodurch man zur Bezahlung einer Summe Geldes bei Vermeidung der in den Wechselgesetzen bestimmten Folgen, Verbindlichkeiten übernimmt.



Fr. 2. Wie vielerlei Arten von Wechseln kennt unsere Gesetzgebung?

Antw. 1) eigene Wechsel, und  
2) gezogene (trassirte) Wechsel.

Fr. 3. Was versteht man unter eigenen Wechseln?

Antw. Eigene Wechsel sind diejenigen, wo der Aussteller sich selbst zur Bezahlung einer gewissen Summe verbindlich macht, und zwar daß er sich der Strenge des Wechselrechtes unterwirft, falls er nicht zur versprochenen Zeit zahlt.

Doch merke man sich, daß auch bei eigenen Wechseln gegen den säumigen Schuldner Protest erhoben werden muß.

Fr. 4. Worin bestehen die Haupterfordernisse eines eigenen Wechsels?

Antw. Er muß enthalten Ort, Tag und Jahr der Ausstellung; dann die zu zahlende Summe; ferner den Namen, an wen, oder wessen Verfügung (Ordre) gezahlt werden soll, — ferner die Zahlungszeit, den Werth (Valuta), welcher in Geld, in Waaren, in Rechnung u. dafür von dem Gläubiger gegeben worden ist, endlich die Unterschrift des Ausstellers (Anh. S. 170 u. 188). Fehlt auch nur eines dieser Erfordernisse, so ist die Urkunde, wenn sie nicht noch andere Mängel trägt, lediglich ein Schuldschein.

Fr. 5. Was versteht man unter einem gezogenen Wechsel?

Antw. Gezogene (trassirte) Wechsel sind diejenigen, mittelst welcher der Aussteller Jemanden den Auftrag ertheilt, dem Vorzeiger des Wechsels die Zahlung zu leisten.

Fr. 6. Was wird zu einem gezogenen Wechsel erfordert?

Antw. Er muß außer den Erfordernissen, welche zur vorigen Frage beantwortet sind, den Namen des Zählers (Wertherstatters, Trassaten), sodann, wenn der Wechsel mehrfach ausgestellt wird, die Bemerkung enthalten, ob er der erste, zweite, dritte u. ist.



Fr. 7. Warum fertigt man die Wechsel in mehreren Exemplaren aus?

Antw. Es könnte eines Theils wohl möglich sein, daß der Wechselschuldner bei dessen Vorzeigung den Wechsel zerreiße, oder er könnte auch unvorsichtiger Weise beschädigt werden, oder verloren werden.

Fr. 8. Wer ist fähig einen Wechsel auszustellen?

Antw. Ein Jeder, welcher über seine Person und sein Vermögen frei verfügen darf; namentlich dürfen aber nicht über sich verfügen die Minderjährigen und die Frauenzimmer, wenn sie nicht zu den Handelsherrn und resp. Handelsfrauen gehören (Anh. S. 115).

Auch die Geistlichen sind ausgenommen, so wie die Großmilitärpersonen, ferner die Groß. Staatsdiener, welche in oberer oder unterer Ordnung angestellt sind, endlich alle Staatsdiener, deren Dienst für so wichtig vom Gesetze angesehen wird, daß sie nicht genöthigt werden können, eine Vormundschaft anzunehmen. Es sind dieß die Mitglieder der obersten Staatsbehörde, — die Mitglieder des Oberhofgerichts, — die Vorsteher der mittleren Staatsbehörden, — die Amtsvorstände, und diejenigen Staatsbürger, welche außerhalb des Staatsgebietes einen Staatsauftrag vollziehen (Anh. S. 115, 114 u. 186<sup>a</sup>, sodann L.R.G. 427 u. 428).

## **Neunzehntes Hauptstück.**

### **Von Berichtbriefen.**

Fr. 1. Was versteht man unter Berichtbriefen?

Antw. Berichtbriefe sind Benachrichtigungen, welche der Wechselgeber (Trassant) an denjenigen erläßt, welcher die Zahlung leisten soll. Der Grund ist der, daß der Bezogene sich mit Geld versehen kann, um zu rechter Zeit zahlen zu können.

Fr. 2. Wo sind Berichtbriefe nöthig?

Antw. Diese Frage beantwortet sich dahin: der Wechs-